

VOLKSSPORTVERBAND SCHWEIZ-LIECHTENSTEIN VSL
FÉDÉRATION SUISSE-LIECHTENSTEIN DES SPORTS POPULAIRES FSLSP

GEBÜHRENORDNUNG

Gestützt auf die Zentralstatuten und Richtlinien des VSL wird folgende Gebührenordnung erlassen:

- Art. 1 (1) Die von den Mitgliedsvereinen zu entrichtende Aufnahmegebühr (Art. 11 Abs. 1 Zentralstatuten) und der Jahresbeitrag (Art. 11 Abs. 2 Zentralstatuten) werden vom VT festgelegt.
- (2) Die Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrages besteht unabhängig davon, ob der Mitgliedsverein im betreffenden Jahr eine Veranstaltung durchführt oder nicht.
- Art. 2 (1) Die Grundgebühr für jede Veranstaltung einschliesslich dem Wertungsstempel beträgt Fr. 70.00 .
- (2) Für jeden weiteren, anlässlich der gleichen Veranstaltung abzugebenden Wertungsstempel ist eine separate Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:
für den 2. Stempel Fr. 50.00
für den 3. Stempel Fr. 40.00
für den 4. und jeden weiteren Stempel Fr. 30.00 .
- Art. 3 (1) Für Weit- und Rundwanderstrecken ist neben der Grundgebühr von Fr. 70.00 (einschliesslich des 1. Wertungsstempels) für jeden weiteren Stempel eine Gebühr von Fr. 30.00 zu bezahlen.
- (2) Diese Gebühren werden jährlich erhoben.
- Art. 4 Für geführte Wanderungen und Mehrtageswanderungen ist neben der Grundgebühr von Fr. 70.00 (einschliesslich des 1. Wertungsstempels) für jeden weiteren Stempel eine Gebühr von Fr. 40.00 , ab dem dem 5. Stempel eine solche von Fr. 30.00 zu bezahlen.
- Art. 5 Die Veranstaltungsgebühren, der Jahresbeitrag und die SV-Abogebühren sind bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres an die Regionalkasse zu überweisen. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftliches Gesuch der ZV endgültig.
- Art. 6 Der erweiterte Zentralvorstand ist befugt, für den Versuchsbetrieb oder zur Förderung bestimmter Veranstaltungstypen, Ausnahmeregelungen in Einzelfällen oder höchstens bis zum übernächsten ordentlichen Verbandstag zu erlassen.
- Art. 7 Die Gebühr für den IVV-Stempel ist zur Zeit durch den Verbandstag auf Fr. 2.50 festgelegt. Die Gebühr für die Erinnerungsgabe (inkl. IVV-Stempel) ist durch den Verbandstag auf Fr. 12.00 festgelegt. Alte Erinnerungsgaben können zu einem tieferen Betrag abgegeben werden.
- Art. 8 Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den VT vom **20. März 2004** in Kraft.
- Art. 9 Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung gelten alle dazu im Widerspruch stehenden **Vorschriften und Beschlüsse als aufgehoben.**